

Antrag des Gerichtshofs nach Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Einleitung

Der vorliegende, auf Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützte Antrag auf Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) verfolgt ein zweifaches Ziel.

Er zielt zum einen darauf ab, die besonderen Sachgebiete festzulegen, in denen das Gericht gemäß Artikel 256 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für Vorabentscheidungen über Fragen zuständig sein soll, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 267 des vorgenannten Vertrags zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.

Zum anderen zielt er darauf ab, in den Anwendungsbereich des am 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln diejenigen Rechtsmittel einzubeziehen, die gegen Entscheidungen des Gerichts über Entscheidungen der Beschwerdekammern der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union eingelegt werden, die zum vorgenannten Zeitpunkt bereits bestanden, aber in Artikel 58a Absatz 1 der Satzung noch nicht genannt sind, und diesen Mechanismus der vorherigen Zulassung auf Rechtsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend Schiedsklauseln, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten sind, auszuweiten.

Beide Vorschläge sind vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs zu sehen und sollen diesem ermöglichen, weiterhin die ihm von den Verfassern des Vertrags übertragene Aufgabe zu erfüllen, innerhalb angemessener Fristen „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ zu sichern¹.

I. Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 AEUV in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten

Zwar wurden von den Gerichten der Mitgliedstaaten der Union eingereichte Vorabentsuchungsersuchen bisher stets vom Gerichtshof behandelt, doch besteht seit mehr als 20 Jahren formal die Möglichkeit, die Behandlung einiger dieser Ersuchen dem Gericht der Europäischen Union zu übertragen. Auf der Regierungskonferenz, die am 26. Februar 2001 zur Unterzeichnung des Vertrags von Nizza führte, wurde nämlich Artikel 225 des

¹ Vgl. Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.

Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin geändert, dass dem Gericht eine Zuständigkeit zuerkannt wurde, die ihm bis dahin verwehrt war: die Zuständigkeit „in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 234“².

Die Möglichkeit einer teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht, die in den Vertrag in einem Kontext aufgenommen wurde, der schon damals durch einen erheblichen Anstieg der Arbeitsbelastung der beiden Gerichte gekennzeichnet war, die mit dem Beginn der dritten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion und dem gerade erfolgten Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einherging, wurde vom Gerichtshof selbst – neben Maßnahmen wie der Übertragung neuer Kategorien von Klagen auf das Gericht, der Einrichtung von Beschwerdekammern mit gerichtlichem Charakter oder der Filterung der Rechtsmittel – als ein möglicher Weg angesehen, die Überlastung des Rechtsprechungsorgans zu verhindern³.

Trotz der Existenz dieser Bestimmung ist jedoch damals keine Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht in Bezug auf Vorabentscheidungen erfolgt. In den Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 wurden der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und der Übertragung aller bis dahin dem Gerichtshof übertragenen Nichtigkeits- und Unterlassungsklagen mit Ausnahme bestimmter Kategorien von interinstitutionellen Klagen oder Klagen der Mitgliedstaaten gegen Handlungen des Unionsgesetzgebers auf das Gericht der Vorzug gegeben. Für Vorlagen zur Vorabentscheidung blieb weiterhin allein der Gerichtshof zuständig, der im Übrigen in der Folge einige wichtige Änderungen seiner Verfahrensordnung – sowie mehrere interne Organisationsmaßnahmen – vorgenommen hat, die erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Zahl der von ihm erledigten Rechtssachen als auch auf deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer hatten, die eines der Anliegen war, die bei den oben angesprochenen Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union eine zentrale Rolle spielten.

Die Frage einer teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht stand im Rahmen der 2015 verabschiedeten Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union⁴ erneut zur Debatte, führte aber auch zu jener Zeit nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Satzung dahin, die besonderen Sachgebiete festzulegen, in denen das Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen wahrnehmen könnte. Nachdem der Gerichtshof vom Unionsgesetzgeber aufgefordert worden war, bis spätestens 26. Dezember 2017 einen Bericht über mögliche Änderungen an der Verteilung der

² Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 256 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, während Artikel 234, auf den er verweist, abgesehen von terminologischen Änderungen dem jetzigen Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entspricht.

³ Vgl. hierzu das Reflexionspapier zur „Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union“, das im Mai 1999 dem Rat übermittelt wurde (Dok. 8208/99 des Rates vom 11. Mai 1999), sowie den Beitrag, den der Gerichtshof und das Gericht ein Jahr später im Rahmen der Regierungskonferenz vorlegten.

⁴ Vgl. Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. EU L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 14)

Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vorzulegen, insbesondere in Anbetracht der Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts im Rahmen der oben genannten Reform, vertrat der Gerichtshof in diesem Bericht, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 vorgelegt wurde, die Auffassung, dass *in diesem Stadium* keine Änderungen an dieser Verteilung vorzunehmen waren⁵.

Der Gerichtshof stützte sich dabei auf die mit einem solchen Vorgang zwangsläufig verbundenen Schwierigkeiten, aber auch und vor allem auf den Umstand, dass die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen zügig bearbeitet wurden – die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung solcher Ersuchen betrug zu jener Zeit 15 Monate – und die Reform des Gerichtssystems der Union noch nicht abgeschlossen war. Es waren noch mehrere Richter des Gerichts zu ernennen, und im Zuge der Reform mussten noch Maßnahmen u. a. im Zusammenhang mit der internen Organisation des Gerichts getroffen werden.

Fünf Jahre später stellt sich die Situation jedoch erheblich anders dar.

Zum einen ist die Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen weiter gestiegen und führt seit einigen Jahren zu einer allmählichen Verlängerung der Verfahrensdauer, da es für den Gerichtshof schwierig ist, nicht nur zahlreichere, sondern auch immer komplexere bzw. sensiblere Ersuchen mit der gleichen Zügigkeit zu bearbeiten wie in der Vergangenheit⁶.

Zum anderen ist die Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union nunmehr vollständig abgeschlossen. Das Gericht hat seit Juli 2022 zwei Richter pro Mitgliedstaat, d. h. insgesamt 54 Richter, und es hat in den letzten Jahren seine interne Organisation sowie seine Arbeitsmethoden gründlich überdacht, was sich u. a. in einer teilweisen Spezialisierung der Kammern dieses Gerichts, einer proaktiveren Bearbeitung der Rechtssachen und einer verstärkten Verweisung bedeutsamer oder komplexer Rechtssachen an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern niedergeschlagen hat. Diese Entwicklungen bieten dem Gericht gute Voraussetzungen, um sich nicht nur mit einer größeren Zahl von Rechtssachen⁷, sondern auch mit neuen Rechtssachen befassen zu können, die nicht nur in den Bereich der ihm bislang zugewiesenen Zuständigkeiten fallen.

⁵ Bericht gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 (Hervorhebung nur hier). Dieser Bericht, der in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist, kann auf der Website des Gerichtshofs unter folgender Adresse abgerufen werden: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de_2018-01-12_08-43-52_160.pdf.

⁶ Während der Gerichtshof im Jahr 2016 mit 470 Vorabentscheidungsersuchen befasst wurde, belief sich diese Zahl drei Jahre später auf 641 und im Jahr 2021 auf 567. Im selben Zeitraum stieg die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Vorabentscheidungssachen von 15 Monaten im Jahr 2016 auf 15,5 Monate im Jahr 2019 und auf 16,7 Monate im Jahr 2021. Am 30. September 2022 belief sich die Zahl der seit Jahresbeginn eingereichten Vorabentscheidungsersuchen auf 420, und die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Vorabentscheidungssachen betrug 17,3 Monate. Für einen detaillierteren Überblick über die Rechtssachen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2022 beim Gerichtshof anhängig gemacht wurden, und den Anteil, den davon die Vorabentscheidungsersuchen ausmachen, vgl. die Tabelle in Anhang 1 zu diesem Antrag.

⁷ Diese Feststellung, die sich auch auf die Zahl der seit dem Erlass der Verordnung 2015/2422 beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen stützt, gilt unbeschadet einer etwaigen Zunahme der Arbeitsbelastung des Gerichts aufgrund der Entwicklung der Rechtsetzungstätigkeit der Union, insbesondere im digitalen Bereich.

Unter diesen Umständen ist es nach Ansicht des Gerichtshofs im Interesse einer geordneten Rechtspflege angezeigt, von der in Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und in der Satzung die besonderen Sachgebiete festzulegen, in denen das Gericht über Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 267 dieses Vertrags entscheiden soll (1). Dies ist das Ziel des ersten Teils des vorliegenden Gesetzgebungsantrags, der im Interesse einer größeren Rechtssicherheit auch die Instanz, die die Beachtung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht in Vorabentscheidungssachen überwacht (2), sowie die Verfahrensgarantien festlegt, die für eine optimale Bearbeitung der auf das Gericht übertragenen Vorabentscheidungsersuchen erforderlich sind (3).

(1) Die besonderen Sachgebiete, in denen das Gericht über Vorabentscheidungsersuchen entscheiden soll

Wie sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt, ist die Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 keine allgemeine Zuständigkeit, die sich auf alle vom Unionsrecht erfassten Bereiche erstreckt. Seine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen soll sich auf besondere Sachgebiete beziehen, was definitionsgemäß voraussetzt, dass die von den Gerichten der Mitgliedstaaten eingereichten Vorabentscheidungsersuchen konkret diese Sachgebiete betreffen und keine gebietsübergreifenden Fragen zur Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts aufwerfen.

Konkreter ausgedrückt hat sich der Gerichtshof bei seinen Überlegungen zur Festlegung der besonderen Sachgebiete, für die das Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof übernehmen könnte, von vier Parametern bzw. Prinzipien leiten lassen.

Der erste dieser Parameter besteht in der Notwendigkeit, dass die vom Gericht behandelten Sachgebiete bei der Lektüre des Vorabentscheidungsersuchens klar erkennbar und von den anderen durch das Unionsrecht geregelten Sachgebieten hinreichend abgrenzbar sind, um keine Fragen über die genaue Tragweite der von den nationalen Gerichten vorgelegten Fragen und folglich über die Zuständigkeit des Gerichts für deren Behandlung aufkommen zu lassen.

Der zweite und der dritte Parameter betreffen die Festlegung von Sachgebieten, die nur wenige Grundsatzfragen aufwerfen und für die es einen umfangreichen Grundstock an Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt, an dem sich das Gericht bei der Ausübung seiner neuen Zuständigkeit orientieren kann, um die Gefahr von Inkohärenzen oder Divergenzen in der Rechtsprechung zu vermeiden.

Schließlich hat sich der Gerichtshof bemüht, Sachgebiete zu ermitteln, die zu einer hinreichend großen Zahl von Vorlagen zur Vorabentscheidung führen, damit sich die Übertragung von Vorabentscheidungsersuchen auf das Gericht in den betreffenden Sachgebieten tatsächlich auf seine Arbeitsbelastung auswirkt. Eine Übertragung von nur einigen wenigen Rechtssachen – auch wenn sie besondere Sachgebiete betreffen – würde nämlich nicht zu der gewünschten Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs führen.

Auf dieser Grundlage – und nach einer eingehenden Analyse der einschlägigen Statistiken über die vom Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 erledigten Rechtssachen⁸ – hat der Gerichtshof sechs Sachgebiete ermittelt, die den oben genannten Parametern entsprechen: das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, den Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Diese Sachgebiete, die im ersten Absatz des vorgeschlagenen neuen Artikels 50b der Satzung⁹ aufgeführt sind, sind nämlich klar umrissen und hinreichend von anderen vom Unionsrecht erfassten Sachgebieten abgrenzbar, sie werden durch eine begrenzte Anzahl von Rechtsakten des abgeleiteten Rechts geregelt und führen, wie aus den oben genannten Statistiken hervorgeht, selten zu Grundsatzurteilen, da im betrachteten Zeitraum nur drei von insgesamt mehr als 630 Rechtssachen von der Großen Kammer des Gerichtshofs behandelt wurden. Diese Sachgebiete haben im Übrigen zu einer umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs geführt, was die Gefahr von Divergenzen in der Rechtsprechung erheblich einschränken sollte.

Die Übertragung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen in den oben genannten Sachgebieten auf das Gericht sollte zu einer deutlichen Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs führen, da solche Ersuchen im Durchschnitt etwa 20 % aller jährlich dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ausmachen. Allerdings sind auch die Modalitäten der Aufteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht sowie die Modalitäten der Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen durch das Gericht zu konkretisieren. Dies ist der Zweck des zweiten und des dritten Absatzes von Artikel 50b.

(2) Eine einzige zuständige Instanz für die Entgegennahme von Vorabentscheidungsersuchen und die Überwachung der Beachtung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht in Vorabentscheidungssachen

Da die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht in Vorabentscheidungssachen durch ein materielles Kriterium geregelt wird und Vorabentscheidungsersuchen einen gemischten Charakter haben und Fragen zu mehreren Sachgebieten enthalten können, ist es wichtig, dass die vorlegenden Gerichte nicht selbst entscheiden müssen, ob ihr Vorabentscheidungsersuchen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder in die des Gerichts fällt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wie auch aus Gründen der Beschleunigung wird daher in Artikel 50b Absatz 2 der Satzung klargestellt, dass sämtliche nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Ersuchen wie bisher beim Gerichtshof einzureichen sind und dass dieser ein Ersuchen an das Gericht weiterleitet, wenn er gemäß den in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten geprüft hat, dass es ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt.

⁸ Diese Statistiken sind diesem Antrag als Anhänge 2 und 3 beigelegt.

⁹ Vgl. Artikel 2 des Verordnungsvorschlags.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die vom Gerichtshof in diesem Zusammenhang vorgenommene Prüfung nicht darin besteht, zu beurteilen, ob es zweckmäßig ist, die Rechtssache an das Gericht zu verweisen oder sie angesichts der Bedeutung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen beim Gerichtshof zu belassen. Diese Prüfung zielt ausschließlich darauf ab, die Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung zu gewährleisten, da Artikel 256 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gericht keine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen über Vorlagefragen überträgt, die nicht in eines oder mehrere der in der Satzung festgelegten besonderen Sachgebiete fallen. Ein Vorabentsuchungsersuchen, das sich sowohl auf in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung aufgeführte Sachgebiete als auch auf nicht unter diesen Artikel fallende Sachgebiete bezieht, wird daher vom Gerichtshof bearbeitet, während ein Ersuchen, das sich ausschließlich auf eines oder mehrere der in diesem Artikel genannten Sachgebiete bezieht, automatisch auf das Gericht übertragen wird, unabhängig von der Bedeutung der Rechtssache oder der Bedeutung der vorgelegten Fragen.

Es versteht sich von selbst, dass die Übertragung eines Vorabentsuchungsersuchens auf das Gericht weder die Möglichkeit des Gerichts berührt, die Rechtssache an den Gerichtshof zu verweisen, wenn es der Auffassung ist, dass die Rechtssache „eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte“, noch die Möglichkeit des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, „wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird“¹⁰. Eine solche Überprüfung sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen. Da die Einreichung eines Vorabentsuchungsersuchens beim Gerichtshof nämlich dazu führt, dass das vor dem vorlegenden Gericht anhängige Verfahren ausgesetzt wird, bis der Gerichtshof oder das Gericht die von diesem Gericht gestellten Fragen beantwortet hat, sollte die Behandlung des Ersuchens durch das Gericht grundsätzlich endgültigen Charakter haben.

Vor diesem Hintergrund und um einen einheitlichen Ansatz bei der Behandlung von Vorabentsuchungsersuchen durch den Gerichtshof und das Gericht zu fördern, waren diese beiden Gerichte bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzgebungsantrags der Auffassung, dass den nationalen Gerichten sowie den Parteien des Ausgangsverfahrens und den anderen in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten mehrere Verfahrensgarantien geboten werden sollten.

(3) Für eine identische Behandlung von Vorabentsuchungsersuchen durch den Gerichtshof und das Gericht unerlässliche Verfahrensgarantien

Es sollen daher drei Verfahrensgarantien in die Satzung aufgenommen werden.

Erstens ist in Artikel 50b Absatz 3 Satz 1 der Satzung vorzusehen, dass das Gericht die Vorabentsuchungsersuchen Kammern zuweisen wird, die zu diesem Zweck bestimmt sind. Eine solche Bestimmung von Kammern – die dem Gericht nicht fremd ist, da sie bereits erfolgreich bei der Behandlung von Rechtssachen im Bereich des öffentlichen Dienstes und

¹⁰ Vgl. insoweit den Wortlaut von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

des geistigen Eigentums angewandt wird – sollte die Übernahme dieser neuen Art von Rechtssachen durch das Gericht erleichtern und gleichzeitig eine größere Kohärenz bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen fördern, die sich auf die besonderen Sachgebiete beziehen, da alle diese Vorabentscheidungsersuchen von derselben Kammer bzw. denselben Kammern des Gerichts behandelt werden.

Die in Artikel 50b Absatz 3 Satz 2 der Satzung aufzunehmende zweite Garantie der gleichen verfahrensrechtlichen Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen durch den Gerichtshof und das Gericht ergibt sich daraus, dass das Gericht in jeder Vorabentscheidungssache, die es bearbeiten wird, einen Generalanwalt bestellt. Wie beim Gerichtshof wird diese Bestellung nicht die systematische Stellung von Schlussanträgen in solchen Rechtssachen bedeuten, da gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung – der gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Satzung auf das Gericht anwendbar ist – ohne Schlussanträge des Generalanwalts über die Rechtssache entschieden werden kann, wenn diese keine neue Rechtsfrage aufwirft, jedoch wird sie die vom Gericht vorgenommene Analyse stärken, da auch hier jede Rechtssache zweifach geprüft wird und die Prüfung der Rechtssache durch den bestellten Generalanwalt die vom Berichterstatter in seinem Vorbericht vorgenommene Analyse sinnvoll ergänzen, nuancieren oder bereichern kann.

Da einige Vorabentscheidungsersuchen, aber auch andere Rechtssachen, die Aufmerksamkeit von mehr als fünf Richtern erfordern können, sieht der vorliegende Gesetzgebungsantrag schließlich die Änderung von Artikel 50 der Satzung vor, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, in einem Spruchkörper mittlerer Größe zu tagen, der zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer mit 15 Richtern liegt. Die dem Gericht zur Vorabentscheidung weitergeleiteten Fragen sollten nämlich nicht durch die Große Kammer des Gerichts entschieden werden, da zum einen die Rechtssachen, die eine Grundsatzentscheidung erfordern und normalerweise in die Zuständigkeit der Großen Kammer fallen, gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Gerichtshof verwiesen werden sollten und zum anderen die Zahl von Richtern in der Großen Kammer zur Folge haben könnte, dass auch Richter in Vorabentscheidungssachen entscheiden, die nicht den zu diesem Zweck bestimmten Kammern angehören, was die in Artikel 50b Absatz 3 Satz 1 der Satzung vorgesehene Garantie schwächen könnte. Artikel 50 Absatz 3 stellt insoweit klar, dass sich die Besetzung der Kammern sowie die Umstände und Voraussetzungen, unter denen das Gericht in diesen verschiedenen Spruchkörpern tagt, nach der Verfahrensordnung des Gerichts richten.

In ihrer Gesamtheit sollten die vorstehend genannten Maßnahmen es dem Gericht ermöglichen, diese neue Zuständigkeit optimal wahrzunehmen; gleichzeitig sind sie geeignet, eine Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu fördern, die einheitlich und davon unabhängig ist, ob der Gerichtshof oder das Gericht zur Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen berufen ist.

II. Ausweitung des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln beim Gerichtshof

Während der erste Teil des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung relativ neuartig ist, ist der zweite Teil hingegen von geringerer Tragweite. Er zielt lediglich darauf ab, in den Anwendungsbereich des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln diejenigen Rechtsmittel einzubeziehen, die gegen Urteile oder Beschlüsse des Gerichts eingelegt werden, die sich auf Entscheidungen der unabhängigen Beschwerdekammern der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union beziehen, die bei Inkrafttreten des genannten Mechanismus am 1. Mai 2019 bereits bestanden, aber nicht in Artikel 58a der Satzung genannt wurden, und den Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts auszuweiten, die in Anwendung von Schiedsklauseln ergangen sind.

Als der Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln im Jahr 2019 eingeführt wurde, wurde er nämlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für anwendbar erklärt, die Entscheidungen der unabhängigen Beschwerdekammern von vier ausdrücklich in Artikel 58a Absatz 1 der Satzung genannten sonstigen Stellen der Union¹¹ betreffen, sowie für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. Mai 2019 innerhalb einer sonstigen Stelle der Union eingerichtet wurde und die zwingend anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann. Am 1. Mai 2019 gab es jedoch bereits andere Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, die ebenfalls über eine unabhängige Beschwerdekammer verfügen, aber nicht in der Liste der in Artikel 58a Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union aufgeführt sind. Zu denken ist hier beispielsweise an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Da es keinen besonderen Grund gibt, der ihr Fehlen in der genannten Liste rechtfertigen würde, wird somit im Interesse einer größeren Kohärenz vorgeschlagen, Artikel 58a der Satzung zu ändern, um diese Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die am 1. Mai 2019 bestanden, in die Liste der vier bereits in diesem Artikel genannten Einrichtungen aufzunehmen und auch insoweit vorzusehen, dass der Gerichtshof vorab über die Zulassung von Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung des Gerichts entscheidet, die eine Entscheidung (einer) ihrer Beschwerdekammern betreffen. Gemäß Artikel 58a Absatz 3 wird das Rechtsmittel daher nur dann ganz oder in Teilen zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Im gleichen Sinn schlägt der Gerichtshof außerdem vor, den Anwendungsbereich des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts auszuweiten, die die Erfüllung eines von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen Vertrags, der eine Schiedsklausel enthält, im Sinne von Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen.

Im Unterschied zu den in Artikel 58a Absatz 1 genannten Rechtssachen sind die Rechtssachen, die aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem im Namen der Union oder für

¹¹ Dabei handelt es sich um das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, das Gemeinschaftliche Sortenamt, die Europäische Chemikalienagentur und die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit.

ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist, beim Gericht anhängig gemacht werden, nicht vorab von einer unabhängigen Beschwerdekammer geprüft worden, bevor sie dem Gericht zur Prüfung vorgelegt werden, verlangen von diesem aber in der Sache nur die Anwendung des nationalen Rechts, auf das die Schiedsklausel verweist und nicht die Anwendung des Unionsrechts. Da mit Rechtsmitteln in diesem Bereich somit grundsätzlich keine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen werden kann, beabsichtigt der Gerichtshof, sie demselben Mechanismus zu unterwerfen, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts über Entscheidungen der oben genannten Beschwerdekammern gilt.

Verzeichnis der Anhänge:

1. Beim Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 neu anhängig gemachte Rechtssachen – Aufschlüsselung nach der Art der Rechtssachen
2. Vom Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 erledigte Rechtssachen – Aufschlüsselung nach der Art der Rechtssachen
3. Vom Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 erledigte Vorabentscheidungssachen in den besonderen Sachgebieten, auf die sich der Gesetzgebungsantrag bezieht

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2022/... des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES

vom ...

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 256 Absatz 3 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 30. November 2022,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission vom ...,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluss an die Aufforderung, die das Europäische Parlament und der Rat am 16. Dezember 2015 an den Gerichtshof gerichtet haben¹², hat dieser dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 einen Bericht über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt. In diesem Bericht vertrat der Gerichtshof zwar die Auffassung, dass zum damaligen Zeitpunkt kein Anlass bestand, Änderungen hinsichtlich der Behandlung der nach dem genannten Artikel 267 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen vorzuschlagen, doch wies er in diesem Bericht gleichwohl darauf hin, dass eine spätere Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht in bestimmten besonderen Sachgebieten nicht auszuschließen sei, wenn eine geordnete Rechtspflege dies in Anbetracht der Zahl und der Komplexität der an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchen erfordern sollte.

¹² Vgl. Art. 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

Eine solche Übertragung entspricht im Übrigen dem Willen der Verfasser des Vertrags von Nizza, die die Effizienz des Gerichtssystems der Union steigern wollten, indem sie die Möglichkeit einer Beteiligung des Gerichts an der Bearbeitung solcher Ersuchen vorsahen.

(2) Die Statistiken des Gerichtshofs zeigen, dass sowohl die Zahl der anhängigen Vorabentscheidungssachen als auch die durchschnittliche Dauer von deren Bearbeitung zunehmen. Diese Situation hängt nicht nur mit der hohen Zahl von Vorabentscheidungsersuchen zusammen, mit denen der Gerichtshof jährlich befasst wird, sondern auch mit der hohen Komplexität und der besonderen Sensibilität einer zunehmenden Zahl von Fragen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden. Um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, seine Aufgabe weiterhin zu erfüllen, ist es im Interesse einer geordneten Rechtspflege angezeigt, von der in Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und dem Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 des vorgenannten Vertrags in besonderen, in der Satzung festgelegten Sachgebieten zu übertragen.

(3) Aufgrund der Verdoppelung der Zahl seiner Richter und der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der auf der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ beruhenden Reform des Gerichtssystems der Union ergriffen wurden, ist das Gericht jetzt in der Lage, die sich aus dieser Zuständigkeitsübertragung ergebende erhöhte Arbeitslast zu bewältigen. Da die Arbeitsbelastung des Gerichts jedoch eng mit der Entwicklung der Tätigkeit der Union verknüpft ist, muss sichergestellt werden, dass es seine gerichtliche Kontrolle gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiterhin in vollem Umfang ausüben kann, gegebenenfalls durch eine Erhöhung seines Personalbestands.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Sachgebiete, in denen dem Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen übertragen wird, klar umrissen und hinreichend von anderen Sachgebieten abgrenzbar sein. Zudem müssen diese Sachgebiete bereits zu einem umfangreichen Grundstock an Rechtsprechung des Gerichtshofs geführt haben, an dem sich das Gericht bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für Vorabentscheidungen orientieren kann.

(5) Bei der Festlegung der besonderen Sachgebiete ist außerdem der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Gerichtshof von der Prüfung einer Zahl von Vorabentscheidungssachen zu entlasten, die hinreichend groß ist, um sich tatsächlich auf seine Arbeitsbelastung auszuwirken.

(6) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, der Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur erfüllen alle vorgenannten Kriterien, um als besondere Sachgebiete im Sinne von Artikel 256 Absatz 3

¹³ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesehen werden zu können.

(7) Dasselbe gilt in Bezug auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste sowie in Bezug auf das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Abgesehen davon, dass diese beiden Sachgebiete ebenfalls die vorgenannten Kriterien erfüllen, ist das Gericht ohne Weiteres in der Lage, über in diese Sachgebiete fallende Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden, da die sachdienliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts weitgehend durch deren tatsächlichen und fachlichen Kontext bestimmt wird.

(8) In Anbetracht des für die Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht geltenden materiellen Kriteriums ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung wichtig, dass die vorlegenden Gerichte die Frage, welches Unionsgericht für das Vorabentscheidungsersuchen zuständig ist, nicht selbst entscheiden müssen. Sämtliche Vorabentscheidungsersuchen sind daher bei einer einzigen Instanz einzureichen, nämlich beim Gerichtshof, der nach den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Modalitäten bestimmen wird, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der besonderen Sachgebiete fällt, die in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind, und ob es folglich vom Gericht zu bearbeiten ist. Der Gerichtshof wird nämlich weiterhin für Vorabentscheidungsersuchen zuständig sein, die sich zwar den genannten besonderen Sachgebieten zuordnen lassen, aber auch andere Sachgebiete betreffen, da Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine Möglichkeit vorsieht, dem Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in anderen als den besonderen Sachgebieten zu übertragen.

(9) Um den nationalen Gerichten sowie den in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten die gleichen Garantien zu bieten, wie sie der Gerichtshof bietet, wird sich das Gericht Verfahrensvorschriften geben, die denjenigen entsprechen, die der Gerichtshof bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen anwendet, u. a., was die Bestellung eines Generalanwalts betrifft.

(10) In Anbetracht der Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens gegenüber Klagen, für die das Gericht zuständig ist, sollten Vorabentscheidungsersuchen Kammern des Gerichts zugewiesen werden, die zu diesem Zweck bestimmt sind.

(11) Um u. a. die Kohärenz der vom Gericht erlassenen Vorabentscheidungen zu wahren und im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollte außerdem ein Spruchkörper mittlerer Größe vorgesehen werden, der zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer liegt.

(12) Die Statistiken des Gerichtshofs zeigen auch eine hohe Zahl von Rechtsmitteln, die gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Um die Effizienz des Rechtsmittelverfahrens zu wahren und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich auf

Rechtsmittel zu konzentrieren, die bedeutsame Rechtsfragen aufwerfen, sollte der Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln ausgeweitet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderungen eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes beachtet werden.

(13) In diesem Sinne sollte dieser Mechanismus zum einen auf Rechtsmittel ausgeweitet werden, die eine Entscheidung des Gerichts zum Gegenstand haben, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union betrifft, die am 1. Mai 2019 über eine solche unabhängige Beschwerdekammer verfügte, aber noch nicht in Artikel 58a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannt ist. Solche Rechtsmittel betreffen nämlich Rechtssachen, die bereits zweifach, zunächst durch eine unabhängige Beschwerdekammer und dann durch das Gericht, geprüft worden sind, so dass das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in vollem Umfang gewährleistet ist.

(14) Zum anderen sollte der vorgenannte Mechanismus auf Rechtsstreitigkeiten betreffend die Erfüllung von Verträgen, die eine Schiedsklausel enthalten, im Sinne von Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeweitet werden. Diese Rechtsstreitigkeiten erfordern nämlich seitens des Gerichts in der Sache lediglich die Anwendung des nationalen Rechts, auf das die Schiedsklausel verweist, so dass mit ihnen grundsätzlich keine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 50 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) erhält folgende Fassung:

„Das Gericht tagt in Kammern mit drei oder mit fünf Richtern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern. Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht kann auch als Große Kammer, als Mittlere Kammer zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer oder als Einzelrichter tagen.

Die Besetzung der Kammern sowie die Fälle und die Voraussetzungen, in bzw. unter denen das Gericht in diesen verschiedenen Spruchkörpern tagt, richten sich nach der Verfahrensordnung.“

Artikel 2

Folgender Artikel wird in die Satzung eingefügt:

„Artikel 50b

(1) Das Gericht ist für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

- gemeinsames Mehrwertsteuersystem;
- Verbrauchsteuern;
- Zollkodex und zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;
- Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste;
- System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

(2) Ersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind beim Gerichtshof einzureichen. Nachdem der Gerichtshof gemäß den in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten festgestellt hat, dass das Vorabentscheidungsersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Sachgebiete fällt, leitet er es an das Gericht weiter.

(3) An das Gericht weitergeleitete Vorabentscheidungsersuchen werden nach den in seiner Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten den zu diesem Zweck bestimmten Kammern zugewiesen. In diesen Rechtssachen wird nach den in der Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten ein Generalanwalt bestellt.“

Artikel 3

Artikel 58a der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer der folgenden Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betrifft, Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet der Gerichtshof vorab über deren Zulassung:

- a) Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum;
- b) Gemeinschaftliches Sortenamt;
- c) Europäische Chemikalienagentur;
- d) Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit;
- e) Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- f) Einheitlicher Abwicklungsausschuss;

- g) Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
- h) Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
- i) Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
- j) Eisenbahnagentur der Europäischen Union.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren gilt auch für Rechtsmittel gegen:

- Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. Mai 2019 innerhalb einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union eingerichtet wurde und die anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann;
- Entscheidungen des Gerichts betreffend die Erfüllung eines Vertrags, der eine Schiedsklausel enthält, im Sinne von Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Ein Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten ganz oder in Teilen nur dann zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

(4) Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen.“

Artikel 4

(1) Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die am ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gerichtshof anhängig sind, werden vom Gerichtshof bearbeitet.

(2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer Beschwerdekammer einer der in Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben e bis j genannten Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen, sowie Rechtsmittel gemäß Artikel 58a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Gerichtshof anhängig sind, unterliegen nicht dem Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang 1

Beim Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 neu anhängig gemachte Rechtssachen
Aufschlüsselung nach der Art der Rechtssachen

	2017	%	2018	%	2019	%	2020	%	2021	%	2022 ⁽¹⁾	%
Vorlagen zur Vorabentscheidung	533	72,1 %	568	66,9 %	641	66,4 %	557	75,6 %	567	67,7 %	420	66,7 %
Klageverfahren	46	6,2 %	63	7,4 %	41	4,2 %	38	5,2 %	29	3,5 %	28	4,4 %
Rechtsmittelverfahren ⁽²⁾	147	19,9 %	199	23,4 %	266	27,5 %	131	17,8 %	232	27,7 %	174	27,6 %
Gutachtenanträge	1	0,1 %		0,0 %	1	0,1 %	1	0,1 %		0,0 %		0,0 %
Besondere Verfahrensarten ⁽³⁾	12	1,6 %	19	2,2 %	17	1,8 %	10	1,4 %	10	1,2 %	8	1,3 %
Insgesamt	739		849		966		737		838		630	

⁽¹⁾ Zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. September 2022 neu anhängig gemachte Rechtssachen.

⁽²⁾ Diese Rubrik umfasst sowohl Rechtsmittel gemäß Artikel 56 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe gemäß Artikel 57 des genannten Protokolls.

⁽³⁾ Als „Besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüche gegen Versäumnisurteile, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, Pfändungsverfahren und Immunitätssachen.

Anhang 2

Vom Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 erledigte Rechtssachen Aufschlüsselung nach der Art der Rechtssachen⁽¹⁾

	2017	%	2018	%	2019	%	2020	%	2021	%	2022 ⁽²⁾	%
Vorlagen zur Vorabentscheidung	447	63,9 %	520	68,4 %	601	69,5 %	534	67,4 %	547	70,9 %	382	68,0 %
Klageverfahren	37	5,3 %	60	7,9 %	42	4,9 %	37	4,7 %	30	3,9 %	32	5,7 %
Rechtsmittelverfahren ⁽³⁾	198	28,3 %	165	21,7 %	210	24,3 %	204	25,8 %	183	23,7 %	142	25,3 %
Gutachtenanträge	3	0,4 %		0,0 %	1	0,1 %		0,0 %	1	0,1 %	1	0,2 %
Besondere Verfahrensarten ⁽⁴⁾	14	2,0 %	15	2,0 %	11	1,3 %	17	2,1 %	11	1,4 %	5	0,9 %
Insgesamt	699		760		865		792		772		562	

⁽¹⁾ Die genannten Zahlen (Bruttozahlen) geben die Gesamtzahl der Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs an (eine Rechtssachennummer = eine Rechtssache).

⁽²⁾ Zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. September 2022 erledigte Rechtssachen.

⁽³⁾ Diese Rubrik umfasst sowohl Rechtsmittel gemäß Artikel 56 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe gemäß Artikel 57 des genannten Protokolls.

⁽⁴⁾ Als „Besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüche gegen Versäumnisurteile, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, Pfändungsverfahren und Immunitätssachen.

Anhang 3

Vom Gerichtshof zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 erledigte Vorabentscheidungssachen in den besonderen Sachgebieten, auf die sich der Gesetzgebungsantrag bezieht

Tabelle 1: Zahl der betroffenen Rechtssachen*

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insge samt
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem	53	47	53	50	51	32	286
Verbrauchssteuern	5	3	4	3	5	5	25
Zollkodex	11	0	7	4	6	2	30
Zolltarifliche Einreihung	5	6	6	7	7	1	32
Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste	24	64	28	39	63	19	237
Treibhausgasemissionszertifikate	3	5	3	3	6	1	21
	101	125	101	106	138	60	631

* Rechtssachen, die mehrere besondere Sachgebiete betreffen, sind selbstverständlich nur einmal erfasst und dem Sachgebiet zugeordnet, auf das sie sich hauptsächlich beziehen.

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der in den besonderen Sachgebieten erledigten Vorabentscheidungssachen an der Gesamtzahl der im betreffenden Jahr erledigten Rechtssachen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Anzahl der Rechtssachen in den besonderen Sachgebieten, auf die sich der Gesetzgebungsantrag bezieht	101	125	101	106	138	60	631
Gesamtzahl der erledigten Vorabentscheidungssachen	447	520	601	534	547	382	3031
	22,60 %	24,04 %	16,81 %	19,85 %	25,23 %	15,71 %	20,82 %

Tabelle 3: Prozessuale Behandlung dieser Rechtssachen im Berichtszeitraum

	Gesamt- zahl der Rechts- sachen	Spruchkörper*			Schluss- anträge
		Große Kammer	Kammer mit fünf Richtern	Kammer mit drei Richtern	
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem	286	2	113	139	113
Verbrauchssteuern	25	0	12	8	8
Zollkodex	30	0	17	11	14
Zolltarifliche Einreihung	32	0	0	29	2
Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste	237	1	43	20	16
Treibhausgasemissionszertifikate	21	0	11	7	10
	631	3	196	214	163

* Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der in ein Sachgebiet fallenden Rechtssachen und der Summe der von den verschiedenen Spruchkörpern abgeschlossenen Rechtssachen ist im Wesentlichen auf eine Rücknahme in einigen Rechtssachen zurückzuführen, die dann durch einen Streichungsbeschluss des Präsidenten erledigt wurden.